KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

8. April 2019

NEUE RESSOURCIERUNG VOLKSSCHULE KURZ ERKLÄRT

1. Pauschalierte Ressourcierung ab Schuljahr 2020/21

Der Regierungsrat hat beschlossen, die heute geltenden antragsbasierten Ressourcierungsabläufe an der Volksschule durch eine Schülerinnen- und Schülerpauschale abzulösen. Neu bekommen die einzelnen Schulen ein Ressourcenkontingent aufgrund einer differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale. Mit "Ressourcen" ist Arbeitszeit von Lehr- und Fachpersonen gemeint. Deren Arbeitszeit muss so eingesetzt werden, dass der Unterricht gemäss Stundentafel durchgeführt werden kann. Darüber hinaus entscheiden sich die Schulen für weitere Lernangebote, die den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern und den Rahmenbedingungen am Schulort am besten entsprechen.

Das neue Modell bringt eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Flexibilisierung der Ressourcenstruktur, eine Vergrösserung des pädagogischen Gestaltungsraums der Schulen sowie eine verbesserte Plan- und Steuerbarkeit. Zudem erwartet der Regierungsrat, dass die pauschalierte Ressourcierung der Volksschule zu einer Reduktion des administrativen Aufwands führt und Anreize für einen ökonomischen Umgang mit den Ressourcen schafft.

Die neue Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird mit Beginn des Schuljahrs 2020/21 umgesetzt.

2. Ressourcenkontingent aus differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschalen

Jede Schülerin, jeder Schüler generiert eine Pauschale, die aus einer Standardkomponente und aus bis zu zwei Zusatzkomponenten besteht. Die Standardkomponente ist kantonsweit für alle gleich, da alle Kinder das gleiche Recht auf Bildung haben. Die Zusatzkomponenten sind variabel und richten sich nach örtlichen Gegebenheiten. Die Summe aller Schülerinnen- und Schülerpauschalen ergibt das Ressourcenkontingent einer Schule. Es gibt ein Ressourcenkontingent für Kindergarten und Primarschule und eines für die Oberstufe.

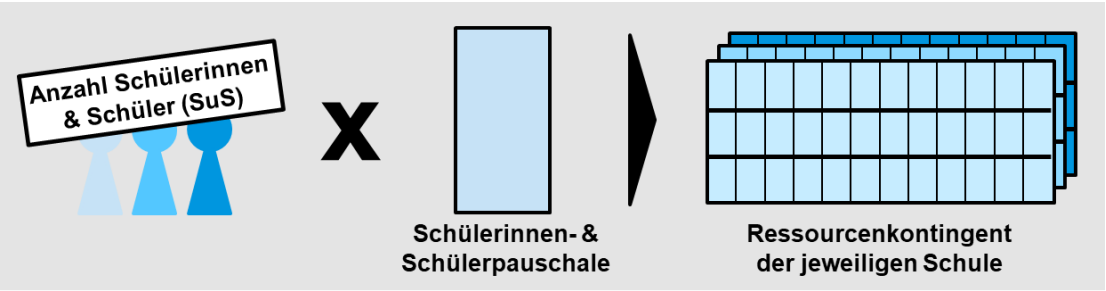


Abbildung 1: Schülerinnen- und Schülerpauschalen generieren das Ressourcenkontingent einer Schule

Die Standardkomponente errechnet sich aus der Anzahl Wochenlektionen, die es zur Führung einer Abteilung braucht, differenziert nach Kindergarten, Primarschule, Real, Sek und Bez. Grundlage

dafür sind die Stundentafeln, die für jedes Schuljahr auf jeder Stufe vorgegeben sind, und die zusätzlichen Förderstunden, die auf Erfahrungswerten basieren. Diese Zahl wird durch die kantonsweit durchschnittlichen Abteilungsgrössen von Kindergarten, Primarschule, Real, Sek und Bez geteilt.

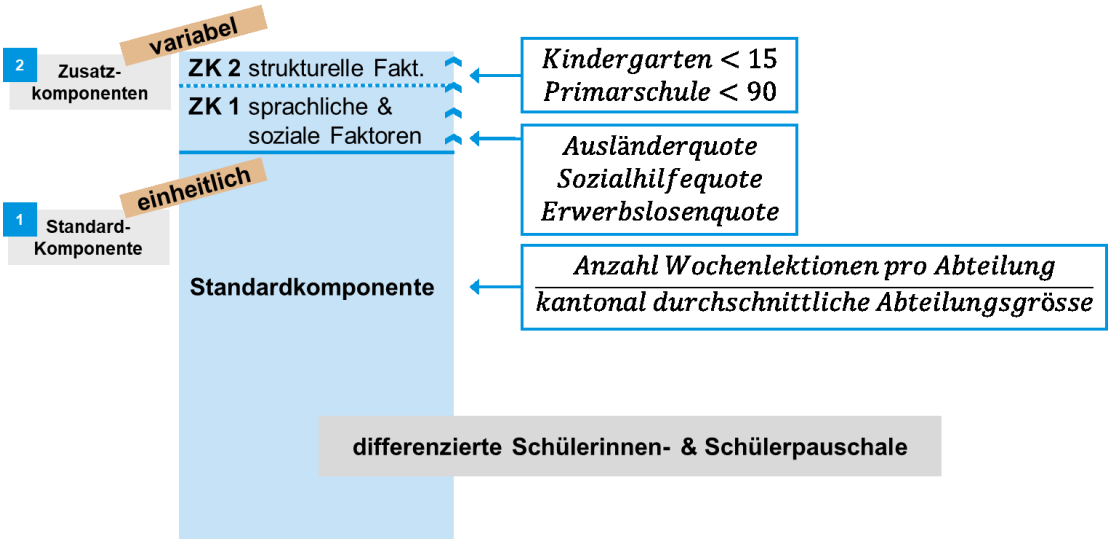


Abbildung 2: Berechnung der differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschalen

Für die Zusatzkomponente 1 wird ermittelt, wie der Ressourcenbedarf pro Kind durch soziale Faktoren beeinflusst wird. Bei jedem Kind wird erfasst, wie hoch die Ausländerquote, die Sozialhilfequote und die Erwerbslosenquote an seinem Wohnort sind. Diese Indikatoren bilden zuverlässig ab, welcher zusätzliche Bildungsbedarf in sprachlicher und sozialer Hinsicht zu erwarten ist. Das beeinflusst die Höhe der Pauschale, die ins Ressourcenkontingent fliesst. Sie ist von Ort zu Ort verschieden.

Wo ein Kind zur Schule geht, ist ebenfalls wichtig. Geht es in eine kleine Primarschule oder in einen Kindergarten mit wenigen Kindern, so erhält seine Pauschale eine zweite Zusatzkomponente. Das ist bei weniger als 15 Kindergarten- und weniger als 90 Primarschulkindern der Fall. Mit dieser zweiten Zusatzkomponente werden kleine Schulen und Kindergärten in die Lage versetzt, ein angemessenes Bildungsangebot zu realisieren.

Die Berechnung der Schülerinnen- und Schülerpauschalen basiert ausschliesslich auf objektiven, statistischen Daten, welche von den Schulen nicht beeinflussbar sind. Statistik Aargau wertet die Daten aus und leitet sie ans Departement BKS weiter, welches die Ressourcenkontingente auslöst. Dies in einem digitalisierten Prozess mit einem eigens entwickelten Ressourcierungsinstrument. Pensenbewilligungsverfahren entfallen. Dafür bekommt das Erstellen der Schulstatistik eine zusätzliche Bedeutung. Die Angaben sind nun direkt ressourcenrelevant.

3. Besondere Regelungen

Substanzielle Veränderung der Schülerinnen- und Schülerzahl: Wenn die Schülerinnen- und Schülerzahl um über 5 Prozent ansteigt, können zusätzliche Ressourcen beantragt werden.

Härtefälle: Stösst eine Schule an Grenzen, das Bildungsangebot zu organisieren, weil unvorhergesehen Ereignisse, die Förderung von Kindern mit einer Behinderung oder andere Herausforderungen das Ressourcenkontingent übermässig strapazieren, kann sie zusätzliche Ressourcen beantragen.

Ressourcentransfer: Bietet eine Schule bestimmte pädagogische Leistungen nicht selber an, beispielsweise eine Einschulungs- oder Kleinklasse oder den Sprachheilunterricht, können die entsprechenden Ressourcen administrativ einfach ins Kontingent der anderen Schule überwiesen werden.

Übertrag: Ressourcen, die nicht eingesetzt wurden, können bis zu einer Obergrenze von 5 Prozent auf das nächste Schuljahr übertragen werden, um eine Reserve für Unvorhergesehenes zu bilden.

4. Gestaltungsraum und Verantwortung beim Ressourceneinsatz

Bisher mussten neun verschiedene Ressourcenkategorien über verschiedene Prozesse beantragt und dann kategoriengebunden eingesetzt werden. Diese einengenden Vorgaben zur Ressourcenverwendung in bestimmten Gefässen entfallen nun. Die Schulen können lokale Gegebenheiten berücksichtigen. Mit dem zur Verfügung stehenden Ressourcenkontingent organisieren sie das Schuljahr und planen entsprechend den Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Dabei stehen jeweils die maximale pädagogische Wirkung der Ressourcen sowie die Wahrung der Bildungsrechte aller Schülerinnen und Schüler im Fokus.

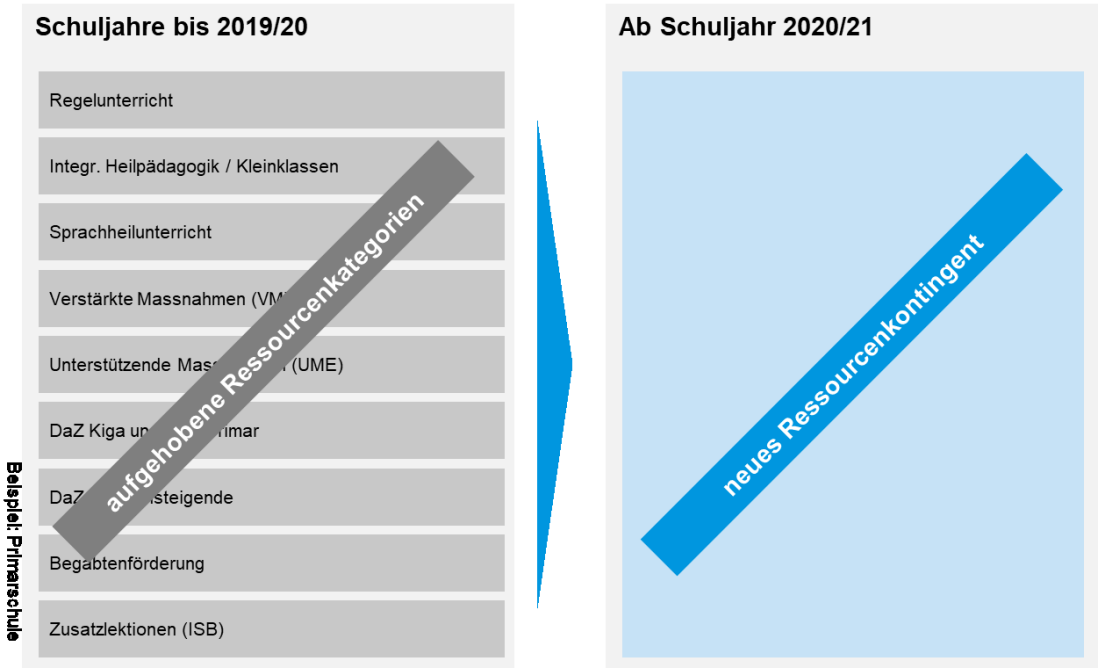


Abbildung 3: Ressourcenkontingent löst Ressourcenarten ab

Die gesprochenen Lektionen können von den Schulen auf den entsprechenden Stufen eingesetzt werden. Wie bisher muss die Schulführung zusammen mit den Lehrpersonen dafür besorgt sein, dass die rechtlichen Vorgaben berücksichtigt, sämtlicher Unterricht nach Lehrplan erteilt und die Bildungsrechte aller Kinder und Jugendlichen erfüllt werden. "Was" die Schulen machen müssen, bleibt gleich.

Bei der Planung des Schuljahrs wird darauf geachtet, dass mit den gesprochenen Ressourcen auch bei nicht voraussehbaren Vorkommnissen angemessen reagiert werden kann.

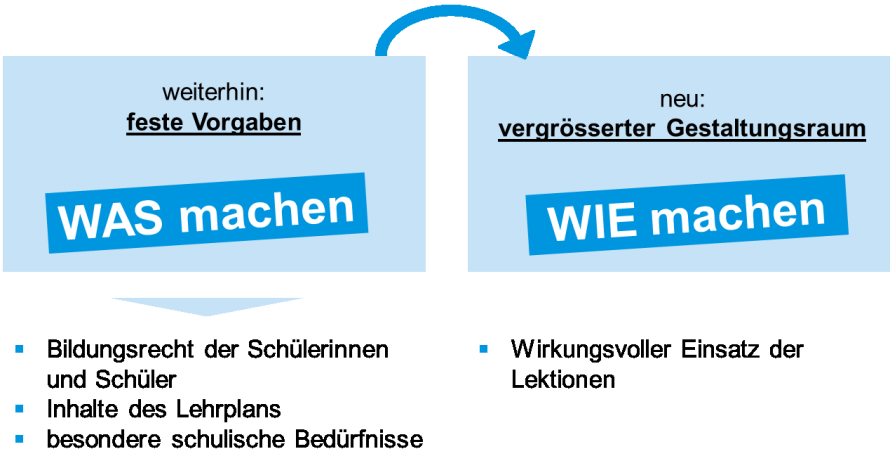


Abbildung 4: Vorgaben und Gestaltungsraum

Über das "Wie" haben die Schulen zu entscheiden. Im "Wie" liegt der vergrösserte Gestaltungsraum. Die Schulleitungen und Lehrpersonen kennen ihre Kinder und Jugendlichen und können beurteilen, wie auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann.

Vergrösserter Gestaltungsraum führt zu mehr Verantwortung. Die Schulführung ist gefordert, sich zusammen mit den Lehrpersonen zu überlegen und festzulegen, wie ihre Schule bezüglich der Schulorganisation, der Lehrpersonenfunktionen und der Förderangebote ausgestaltet werden soll. Bei diesen Überlegungen sind sowohl die wirkungsvolle Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, wie auch die Stärken, Vorlieben und Wünsche der Lehrpersonen und des gesamten Teams. Ziel ist dabei, mit den zur Verfügung stehenden die grösstmögliche Wirkung Ressourcen zu erzielen.

Zuständig dafür ist die Schulpflege. Sie hat unter anderem zu klären und mit Leitlinien festzulegen, wie an der Schule die Partizipationsformen ausgestaltet und die Ressourcen eingesetzt werden und wie die Förderung aller Schülerinnen und Schülern, auch jener mit besonderen Bedürfnissen, gewährleistet wird.

5. Überführung und Unterstützung

Zur Umsetzung der neuen Ressourcierung steht die gleiche Ressourcenmenge zur Verfügung wie bisher. Sämtliche Ressourcen der Grundausstattung, der besonderen Förderung mit Heilpädagogik, Logopädie und DaZ, der verstärkten Massnahmen usw. werden in das neue Ressourcierungsmodell überführt. Gesamtkantonal ändert sich die Ressourcenmenge nicht. Sie entwickelt sich künftig parallel zum Wachstum der Schülerinnen- und Schülerzahl. Veränderungen gibt es hingegen bei den einzelnen Schulen. Besonders ausgeprägte Veränderungen in beiden Richtungen werden in zwei Schritten vollzogen. Die erste Anpassung um maximal sechs Prozent erfolgt auf das Schuljahr 2020/21, der zweite Schritt zwei Jahre später.

Um sich auf die Änderungen im Zusammenhang mit der Neuen Ressourcierung Volksschule vorbereiten zu können, stehen ab Sommer 2019 verschiedene Planungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Sie richten sich primär an die Schulführung. Es sind dies unter anderem:

- Manual mit Beschreibung des Planungsprozesses im Rahmen der neuen Ressourcierung
- Instrument zur Planung und Verteilung der Ressourcen
- Informations- und Austauschanlässe für Schulleitungen, Schulpflegen und Schulverwaltungen
- Prozessbegleitung durch die Schul- und Weiterbildungscoaches der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW)
- Kursorische Weiterbildungsangebote an der PH FHNW

Begleitend zur Umsetzung der neuen Ressourcierung ist auf kantonaler Ebene ein externes Monitoring vorgesehen. Über den Zeitraum von fünf Jahren werden Auswirkungen des neuen Systems beobachtet und empirisch erfasst. So kann Anpassungsbedarf erkannt und angegangen werden.

Wichtige Termine

Juni 2019	Informationen zur Umsetzung in den Schulen, u.a. Manual zum Planungsprozess und Kommunikation der provisorischen Schülerinnen- und Schülerpauschale
September 2019	Detailinformationen zur Umsetzung in den Schulen
Ab Herbst 2019	Informations- und Demonstrationsanlässe zur technischen Umsetzung Austausch- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen
Februar 2020	Zuteilung der definitiven Ressourcenkontingente
1. August 2020	Schuljahresbeginn und Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule"